

LEXPRESS

NUMMER 87 OKTOBER 2022

Liebe Leserschaft

Sandra Pantic, Angela Schveri und Angelina Laube arbeiten neu in unserem Notariatsassistententeam. Angela Schveri war schon bisher – aber in anderer Funktion – für Voser Rechtsanwälte tätig. Sandra Pantic und Angelina Laube heissen wir neu in unserem Team willkommen.

In diesem Jahr feiern vier Mitarbeitende ein Jubiläum: Jan Kocher ist seit 55 Jahren, Dieter Egloff seit 25 Jahren, Antonia Stutz seit 20 Jahren und Sonja Fritschi seit 15 Jahren für Voser Rechtsanwälte tätig. Wir bedanken uns herzlich für ihren langjährigen Einsatz.

Notariat
Steuerrecht
Bau- und Immobilienrecht
Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht
Allgemeines Zivilrecht

UNSERE NOTARIATSASSISTENTINNEN

Das Notariatsteam von Voser Rechtsanwälte umfasst neben fünf aktiven Notaren bzw. Notarinnen vierzehn Notariatsassistentinnen. Zu den Aufgaben einer Notariatsassistentin gehört neben dem telefonischen und persönlichen Kontakt mit den Klienten und Amtsstellen die Vorbereitung der Notariatsgeschäfte. Hierbei erstellen die Assistentinnen selbstständig oder unter Anleitung Urkunden und weitere Dokumente im Grundbuch- und Handelsregisterwesen sowie im Bereich Ehe- und Erbrecht. Weiter sind die Notariatsassistentinnen erste Ansprechpersonen für unsere Klienten für sämtliche administra-

tiven Angelegenheiten. Jedes Geschäft bei Voser Rechtsanwälte wird durch einen Notar und eine Notariatsassistentin betreut. So ist sichergestellt, dass sich unsere Kunden jederzeit für Fragen an die mit dem Fall vertraute Person wenden können. Unsere Notariatsassistentinnen helfen Ihnen bei allen Anliegen und freuen sich, Sie unterstützen zu können.

Voser Rechtsanwälte bildet seit Jahren jeweils drei KV-Lernende im Bereich Notariat aus und leistet so einen Beitrag zur Verminderung des Fachkräftemangels.



Das Notariatsteam von Voser Rechtsanwälte bietet Unterstützung und hilft bei allen Anliegen.

Sitzen zwei Jäger auf dem Hochsitz und warten auf einen Rehbock. Endlich erscheint ein solcher und tastet sich vorsichtig zur Lichtung vor. «So mein Freund», flüstert der erste Jäger, «jetzt mach mal besser dein Testament!» Ein Schuss donnert durch den Wald. Der Bock jedoch ist nicht getroffen und springt ins Unterholz. Schmunzelt der zweite Jäger: «Der läuft dann wohl jetzt schnell zum Notar.»

NEUES AKTIENRECHT AB 1. JANUAR 2023: BESTEHT HANDLUNGSBEDARF?

Dr. iur. Philip Funk
Notar, eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

lic. iur. Dieter Egloff
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

lic. iur. Antonia Stutz
Notarin

Dr. iur. Markus Fiechter, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Lukas Breunig-Hollinger
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

MLaw Andrea Schifferle
Notarin

lic. iur. Joachim Huber
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Thomas Röthlisberger
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

M.A. Fiona Gedon
Notarin

Dr. iur. Sabine Burkhalter
Kaimakliotis

MLaw Inka Tschudin

MLaw Myriam Schuler

MLaw Cécile Pelet
Mediatorin SAV

MLaw Jacqueline Alf

MLaw Dominik Greder

MLaw Tanja Schmid
Notarin

Seniorpartner:

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Notar, LL. M.

Rechtskonsulent:

Dr. iur. Ivo Zellweger

Eingetragen im Anwaltsregister

Voser Rechtsanwältinnen KIG
Stadtturmstrasse 19
BT Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
www.voser.ch

Die grosse Revision des Aktienrechts tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Handelsregisterverordnung angepasst. Es stellt sich für viele Unternehmungen die Frage, ob Handlungsbedarf besteht, und insbesondere, ob die Statuten angepasst werden müssen. Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen vorgestellt.

Das neue Aktienrecht erlaubt neben der physischen Versammlung eine flexiblere Durchführung der Generalversammlung. Neu ist es möglich, die Generalversammlung virtuell, hybrid oder im Ausland durchzuführen. Diese neuen Varianten der Durchführung verlangen eine Grundlage in den Statuten. Die Möglichkeit der virtuellen Durchführung konnte bereits im Rahmen der COVID-19-Verordnung genutzt werden. Die COVID-19-Verordnung ist jedoch zeitlich beschränkt gültig bis Ende 2022. Will eine Gesellschaft weiterhin ihre Generalversammlung virtuell durchführen, ist es unabdingbar, die Statuten anzupassen.

Auch die Beschlussfassung im Verwaltungsrat wird durch die Revision flexibilisiert. Der Verwaltungsrat kann neu Zirkularbeschlüsse auf elektronischem Weg ohne Unterschriften erfassen. Eine Änderung der Statuten bedarf es hierfür nicht.

Weitere Änderungen betreffen die Kapitalvorschriften. Das Aktienkapital darf neu auch in einer Fremdwährung lauten, und der Nennwert einer Aktie kann neu weniger als 1 Rappen

betragen, muss aber weiterhin grösser als Null sein. Eingeführt wird das Instrument eines Kapitalbandes, welches den Verwaltungsrat ermächtigt, während einer Dauer von fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer von der Generalversammlung festgelegten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Kapitalband ersetzt die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung. Die vor dem 1. Januar 2023 im Handelsregister eingetragenen genehmigten Kapitalerhöhungen bleiben jedoch bis zum Ablauf ihrer Frist gültig.

Die Aktienrechtsrevision bringt zudem Anpassungen bei gewissen Schwellenwerten für die Ausübung von Aktionärsrechten. Häufig sind diese Schwellenwerte in den Statuten erwähnt. Um die Statuten weiterhin gesetzeskonform zu halten, sind diese dem neuen Recht anzupassen.

Es ist in vielen Fällen angezeigt, die Statuten an das neue Aktienrecht anzupassen, insbesondere, wenn die Möglichkeiten der virtuellen oder hybriden Generalversammlung genutzt werden sollen. Es ist möglich, bestimmte Anpassungen bereits im Jahr 2022 zu beschliessen, allerdings kann die Anmeldung beim Handelsregisteramt erst ab dem 1. Januar 2023 erfolgen. Eine Pflicht zur vorzeitigen Statutenanpassung besteht nicht. Für die Anpassung der Statutenbestimmungen, die dem neuen Aktienrecht nicht entsprechen, gilt eine Frist von zwei Jahren. Wir empfehlen allen Gesellschaften, die Statuten jetzt zu überprüfen und die nötigen Anpassungen im Jahr 2023 vorzunehmen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.